

Siegfried Wulf

Von: Arbeitsrecht-Tarifrecht [Arbeitsrecht-Tarifrecht@evlka.de]
Gesendet: Donnerstag, 21. Juni 2012 09:00
An: Bockisch, Susanne
Cc: gamav@evlka.de
Betreff: 2012_06_21 Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ueber die Entgeltordnungen zum TV-L und zur DienstVO
Anlagen: Mitarbeiterinformation.doc

Landeskirchenamt Hannover
Referat 72/ Referat 73
(Arbeits- und Tarifrecht)

21. Juni 2012

Az.: GenA 3200 / 72, 73

Auskunft erteilt: Frau Bockisch
Durchwahl: 05 11 / 12 41 - 152
Fax: 05 11 / 12 41 - 86 215
www.Landeskirche-Hannover.de

An die
Superintendentinnen und Superintendenden

An die
Leiterinnen und Leiter
landeskirchlicher Einrichtungen

Personalabteilungen der
Kirchenämter, Kirchenkreisämter und Verwaltungsstellen

BETR.: Information der tariflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Entgeltordnungen zum TV-L und zur DienstVO

BEZUG: Unsere E-Mail vom 15.05.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserer E-Mail vom 15.05.2012 hatten wir Sie über die Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (ADK) am 08.05.2012, die u. a. die Übernahme des Eingruppierungsrechts des TV-L und der Entgeltordnung des TV-L für den kirchlichen Bereich sowie die Entgeltordnung zur Dienstvertragsordnung (DienstVO) beinhalten, informiert.

Alle Stellen, die nach dem Mitarbeitergesetz zu Einwendungen gegen ADK-Beschlüsse berechtigt sind, haben den Verzicht auf Einwendungen gegen die ADK-Beschlüsse erklärt. Somit sind die Beschlüsse für den Geltungsbereich der DienstVO rechtswirksam geworden. Die neuen Eingruppierungsregelungen (§ 12,13 TV-L) sowie die Entgeltordnungen zum TV-L und zur DienstVO treten mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Anlässlich der Einführung der Entgeltordnungen wird keine pauschale Überprüfung bzw. Neufestsetzung der Eingruppierungen vorgenommen. Es wird im Zusammenhang mit der Einführung der Entgeltordnungen keine Herabgruppierungen geben. Alle Entgeltbestandteile, die an die bisherige Tätigkeit geknüpft waren (z.B. Zulagen), werden grundsätzlich unter den bisherigen Voraussetzungen weiter geleistet. Insbesondere für ab dem 01.01.2009 neu eingestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bzw. für diejenigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die nach diesem Zeitpunkt aufgrund einer Änderung des Aufgabenbereichs

höhergruppiert worden sind, kann sich jedoch für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit nun eine höhere Entgeltgruppe ergeben. Soweit sich für die auszuübende Tätigkeit nach den neuen Regelungen eine höhere Entgeltgruppe oder ein Anspruch auf die Zahlung einer Entgeltgruppenzulage ergibt, werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aber nur auf Antrag der höheren Entgeltgruppe zugeordnet. Der Antrag kann innerhalb einer Ausschlussfrist bis zum 31.05.2013 gestellt werden.

Es ist erforderlich, dass alle tariflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über das Inkrafttreten der Entgeltordnungen zum TV-L und zur DienstVO und die Folgen, die sich für sie daraus ggf. ergeben können, schriftlich informiert werden. Es wird jedoch keine Stammbblattbeilage von Seiten des Landeskirchenamtes zur Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben.

Wir halten es vielmehr für sinnvoll, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ihren Anstellungsträgern (gemeinsam mit den MAVen) informiert werden. Wir bitten Sie, zeitnah eine entsprechende Information Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu veranlassen. Wir stellen Ihnen für ein entsprechendes Informationsschreiben Mustertexte/Textbausteine zur Verfügung, die wir Ihnen im Anhang übersenden. Die Mustertexte/Textbausteine können bei Bedarf entsprechend geändert oder angepasst werden. Wir empfehlen Ihnen sehr, an Ihre Mitarbeitervertretungen heranzutreten, um ein gemeinsames Informationsschreiben für die Mitarbeitenden zu verfassen. Angesichts der zunehmenden Komplexität der tariflichen Regelungen wäre es wünschenswert, so die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Dienststellenleitung und MAV nach außen zu dokumentieren. Dies gilt umso mehr, als zu erwarten ist, dass die MAVen und die Dienststellenleitungen gleichermaßen mit Rückfragen aus der Mitarbeiterschaft konfrontiert sein werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

gez. Dr. Lehmann

-- Susanne Bockisch

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers Landeskirchenamt - Referat 72
Arbeitsrecht, Bildungsrecht Sachgebietsleiterin Arbeits- und allgemeines Tarifrecht, allg.
Justizariat Rote Reihe 6, 30169 Hannover
Telefon: 0511/1241-152
Telefax: 0511/1241-86215
Informationen im Internet unter:
www.landeskirche-hannover.de